



Landesrechnungshof

Postfach 3180

24030 Kiel

Per E-Mail

Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/361

Ihr Schreiben vom
13.11.2017

Unser Zeichen
VP

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8903

Datum
6. Dezember 2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserabgabengesetzes -
Verwendung des Aufkommens aus der Wasserabgabe gemäß § 6 LWAG
Stellungnahme des LRH**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 13.11.2017 baten Sie um schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserabgabengesetzes - Verwendung des Aufkommens aus der Wasserabgabe bis zum 08.12.2017. Ihrer Bitte kommen wir gern nach und nehmen wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel, das Abgabenaufkommen gemäß § 1 LWAG vollständig zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG zu verwenden.

Bislang werden nach Abzug des Verwaltungsaufwands 70 % des Abgabenaufkommens für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung verwendet, 30 % werden dem allgemeinen Haushalt zugeführt.

Der Gesetzgeber kann im Rahmen seines budgetären Ermessens über die Verwendung der Einnahmen aus der Wasserabgabe gemäß § 6 LWAG frei entscheiden. Er ist sowohl befugt, die aufkommenden Mittel vollständig in den allgemeinen Haushalt einzustellen, als auch die Mittel vollständig für einen bestimmten Ausgabezweck vorzusehen.

Der Gesetzgeber sollte jedoch bei seiner Entscheidung berücksichtigen, dass das Land mit Datum vom 15.04.2014 an den Stabilitätsrat gemäß § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz unter der laufenden Nr. 38 - Erhebung Wasserentnahmeabgabe - wie folgt berichtet hat:

„Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wurden das Grundwasser- und das Oberflächenwasserabgabengesetz durch das Wasserabgabengesetz des Landes S-H (LWAG) abgelöst. Damit verbunden waren eine inhaltliche Überarbeitung, eine Anpassung an Änderungen des nationalen Wasserrechtes, die Umsetzungen von Anforderungen des Verwaltungsvollzuges sowie eine Anpassung einzelner Abgabesätze. Dabei erzielte Mehreinnahmen werden im Rahmen der Zweckbestimmung zur Substitution bisher aus Steuermitteln finanzierter Ansätze genutzt oder fließen zweckbindungsfrei dem allgemeinen Haushalt zu. Die veränderte Rechtslage führt zu Mehreinnahmen in Höhe von 0,6 Mio. € im Jahr 2014 und in den Folgejahren zu Mehreinnahmen in Höhe von durchschnittlich 8,3 Mio. €. Die Maßnahme ist umgesetzt, die Meldung entfällt zukünftig.“

Der Stabilitätsrat hat am 22. Juni 2017 festgestellt, dass das Land das Sanierungsverfahren im Jahr 2016 erfolgreich abgeschlossen hat. Gleichzeitig warnt er davor, wegen der gegenwärtig günstigen Rahmenbedingungen bisher Erreichtes infrage zu stellen. Die erreichten Erfolge sollten nicht bereits ein Jahr später wieder rückgängig gemacht werden, indem dem allgemeinen Haushalt das Abgabeaufkommen aus der Wasserabgabe vollständig entzogen und zweckgebunden verausgabt wird. Dies würde die Glaubwürdigkeit des Landes schwächen.

Zudem schränkt der Haushaltsgesetzgeber durch die vorgeschlagene vollständige Zweckbindung seine zukünftigen Handlungsräume im allgemeinen Haushalt ohne Not ein. Ausreichende Handlungsräume sollten erhalten bleiben, um den Schuldenabbau zu gewährleisten, notwendige Schwerpunkte in der staatlichen Aufgabenerfüllung zu setzen sowie auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Bernt Wollesen